

Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen-Süd"

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung
 Team Stadtplanung/ 6013/rö

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und § 3a (3) BauGB
 Stand:05.11.2012

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Bündnis 90 Die Grünen/Ortsverband Katrin Schmieder 02.10.2012	<p>Im Zuge der Erstellung des o. g. Bebauungsplanes erkennt die Stadt Norderstedt einen Ausnahmetatbestand gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO bzw. § 5 FluLärmG an, der im Weiteren den Bau einer Kindertagesstätte in einem Gewerbegebiet und zugleich in einer Fluglärm-Tagesschutzzone II grundsätzlich zulässt und ein Kernbestandteil des Planänderungsverfahrens ist.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die Ausnahmetatbestände im Planungsgebiet nicht erfüllt sind und der dauerhafte Schutz der Gesundheit und uneingeschränkten Entwicklung von Kleinkindern in einer Kindertagesstätte durch Fluglärm, Altlasten (PAK) und gesundheitsgefährdenden Stoffe in der Luft und Gerüche nicht ausreichend sicher gestellt werden kann.</p> <p>Dies begründen wir wie folgt:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verträglichkeit und städtebauliche Vertretbarkeit der Kita-Einrichtung als Bestandteil des Gesamtprojektes tesa wurde auf der bauleitplanerischen Ebene unter dem besonderen Aspekt des Schutzes der Gesundheit und der uneingeschränkten Entwicklung von Kleinkindern gutachterlich sowohl hinsichtlich der Fluglärmbelastung als auch der Situation der Vorbelastung des Standortes mit Altlasten geprüft und für machbar befunden. Ferner wurden im Zuge der TÖB-Beteiligung von der Gesundheitsbehörde des Kreises Segeberg keine Bedenken geäußert.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden zunächst nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben geschaffen. Eine abschließende Beurteilung und Entscheidung wird auf der Baugenehmigungsebene erfolgen. Eine Baugenehmigung (durch die Bauaufsicht der Stadt Norderstedt) bzw. eine Genehmigung nach der 4. BlmschVO wird nur dann erteilt, wenn alle gesetzlich vorgegebenen Werte eingehalten werden.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.1		<p>A. FLUGLÄRM</p> <p><u>Rechtliche Ausgangslage</u></p> <p>Das FluLärmG beschreibt die Ausnahmemöglichkeiten wie folgt:</p> <p><i>§ 5 Bauverbote „(1) In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleicher Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen.</i></p> <p><i>Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.“</i></p> <p>In Ergänzung wurden uns vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bzw. Ministerium für Energiewende,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zuständige Behörde ist die Bauaufsicht der Stadt Norderstedt. Das öffentliche Interesse besteht nicht nur in der Schaffung städtischer Kindertageseinrichtungen, sondern auch und gerade in Ergänzung dazu in der Errichtung von arbeitsplatznahen Betriebskindergärten. Bei der in Frage stehenden Kita ist beabsichtigt, ca. 65 Prozent der Platzkapazitäten für Beschäftigte des Unternehmens tesa und ca. 35 Prozent für die Öffentlichkeit vorzuhalten.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLLUR) ein Kommentarauszug zum Gesetzestext (Anlage 2) und eine Antwort (Anlage 3) übersandt. Hier wird darauf abgezielt, dass ein nachgewiesener Kita-Bedarf bestehen müsste, der weder zeitnah noch an irgendeinem anderen Standort außerhalb der Tagesschutzzone befriedigt werden könnte.</p> <p>Die „Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen“, hier im Detail die Versorgung mit Kitaplätzen, wird über das KiTaG S.-H. geregelt.</p> <p>§ 6 Planung und Gewährleistung <i>„Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 24 und 24 a SGB VIII....“ – und-</i></p> <p>§ 7 Bedarfsplanung <i>(1)Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 einen Bedarfsplan. Dazu haben sie 1.jährlich den Bestand</i></p>	<p>Der Kita-Bedarf ergibt sich insbesondere aus der Neuansiedlung der Firma tesa in Norderstedt. Die am heutigen Standort in Hamburg befindlichen und von Mitarbeitern in Anspruch genommenen Kita-Plätze, sind dann nicht mehr arbeitsplatznah, was der Firmenphilosophie entgegen steht. Daher wurde in sorgfältiger Planung des Gesamtprojektes vor einer Investitionsentscheidung für und in Norderstedt der mögliche Bedarf ermittelt und auf ca. 50 Plätze beziffert. Bei einer geschätzten anfänglichen Beschäftigungszahl von ca. 800 Mitarbeitern am neuen Standort ist dieser Bedarf auch realistisch für die Zukunft anzunehmen. Dieser Bedarf ist <u>nicht</u> in der Bedarfsermittlung der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfasst. Dieser spezifische, durch das Vorhaben induzierte Bedarf ist nicht standortnah (siehe oben), auch nicht durch vorhandene oder neu zu errichtende Einrichtungen der Stadt Norderstedt oder durch vorhandene oder geplante Einrichtungen in Hamburg abdeckbar. Insofern ist ein öffentliches Interesse an der Herstellung arbeitsplatznaher dringend geboten.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Vorgaben des Landes zu erheben;</i> <i>2.den Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und ,Ausgestaltung zu ermitteln,</i> <i>3.den Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen.</i> Soweit erforderlich sollen benachbarte Kreise und kreisfreie Städte das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen miteinander abstimmen.“</p> <p><u>Auffassung der Stadt Norderstedt</u></p> <p>Die Stadt Norderstedt begründet die Anerkennung einer Ausnahme wie folgt (Anlage 4 Begründung zum Bebauungsplans /Seite 15):</p> <p><i>„Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen für soziale Zwecke (Kindertagesstätte) werden allgemein zugelassen, da für die hohe Anzahl an Beschäftigten der</i></p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>Unternehmenszentrale und deren Kinder ein dringender Bedarf einer Kinderbetreuungseinrichtung nachgewiesen ist und derzeit keine entsprechende Einrichtung im näheren Stadtgebiet vorhanden ist. Da die Einrichtung auch für die Allgemeinheit zugänglich sein wird, ist seitens der Stadt Norderstedt ebenfalls ein dringendes öffentliches Interesse gegeben. ... Der Ausnahmetatbestand für eine Kindertagesstätte liegt hiermit vor.....</i></p> <p>Ergänzend wird ausgeführt, dass <u>nicht</u> nach alternativen Standorten gesucht wurde, auch nicht für die Kita. (Anlage 4- Seite 36).</p> <p>„4.1.3 Geprüfte Planungsalternativen <i>Eine Prüfung der alternativer Standortmöglichkeiten insbesondere für das Unternehmen Tesa erfolgte nicht, da die Standortentscheidung im Wettbewerb mit Standortangeboten der Freien und</i></p>	<p>Siehe oben.</p> <p>An den Ausführungen der Begründung wird festgehalten. Auf Norderstedter Gebiet standen/ keine Standortalternativen zur Verfügung, die den Anforderungen des Unternehmens tesa gerecht würden bzw. verfügbar wären. Alternativen Standortmöglichkeiten der</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<i>Hansestadt Hamburg zugunsten der Stadt Norderstedt erfolgt ist. ...“</i>	Kitaeinrichtung außerhalb der angesprochenen Lärmschutzbereiche, etwa im weiter nordöstlich verlaufendem Grünzug an der Tarpenbek oder auf etwaigen Gewerbegrundstücken (z. B. Sportpark Aspelohe) scheiden aus grünplanerischen Aspekten aus, sind artenschutzrechtlich wahrscheinlich problematisch (Wachtelkönig) bzw. sind, weil in Privathand, nicht verfügbar. Zudem entspricht eine räumlich abgrückte Lage nicht den Anforderungen des Unternehmens tesa auf Bereitstellung einer arbeitsplatznahen Kita.				
		<u>Gegenargumentation B90/DIE GRÜNEN</u> <u>-Fehlende Angebotsstruktur</u> Das Argument der Stadt Norderstedt, dass es in der Nähe bisher keine Einrichtungen gäbe, ist keine ausreichende Begründung, da in genau diesem Bereich – den Fluglärm Schutzzonen – zum Schutz der Kitakinder ein generelles <u>Bauverbot</u> besteht. Im „näheren Stadtgebiet“ und außerhalb der Schutzzonen sind diverse Kitas sowohl auf Hamburger Grund, als auch in Norderstedt	In Garstedt/direktem hamburger Umfeld sind folgende Einrichtungen vorhanden: Schalom-Kindergarten, Lütjenmoor 13 (Elementarplätze), Kita „Unter der Eiche“, Kirchenstraße 12, (Krippen- und Elementarplätze), Kita „St. Annen“, Schmuttelstieg 22 (Krippen-, Elementar-, Hortplätze) Kita des DRK, Dunantstr. 4 (Krippen-,			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		vorhanden.	<p>Elementar-, Hortplätze) Tannenhof-Kita, Tannenhofstraße 40 (Krippen- und Elementarplätze), Kita Knirpse, Berliner Allee 34 a (Krippen- und Elementarplätze).</p> <p>Die Versorgung in Norderstedt gesamt und in Garstedt stellt sich im Kindergartenjahr 2011/12 wie folgt dar:</p> <p><u>Norderstedt gesamt:</u> Krippe einschl. d. Plätze in kitaähnl. Einrichtungen u. Tagespflege: 30 Prozent Elementar einschl. der Plätze in kita-ähnl. Einrichtungen: 92 Prozent</p> <p><u>Garstedt</u> Krippe einschl. d. Plätze in kitaähnlichen Einrichtungen u. Tagespflege: 29 Prozent Elementar einschl. der Plätze in kita-ähnl. Einrichtungen: 71 Prozent</p>				
		<p><u>-Fehlende Kita-Bedarfsplanung</u></p> <p>Der Bedarf der Tesa-Arbeitnehmer/Innen wird nicht weiter ausgeführt. Bekannt ist nur, dass etwa die Hälfte der 80 Plätze für</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.04.2012 mehrheitlich beschlossen:</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Norderstedter Kinder zur Verfügung gestellt werden soll. Die „Nachfrage“ der anderen 40 Plätze ergibt sich entsprechend durch Kinder aus Hamburg, dem weiteren Kreis Segeberg und anderen Kreisen Schleswig-Holsteins.</p>	<p>„In Norderstedt wird angestrebt bis 2015 65 % der Kinder von einem bis drei Jahren mit einem entsprechenden Platz in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflegestelle zu versorgen, für ein Prozent der Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen entsprechend Plätze vorgehalten werden.</p> <p>Außerdem wird angestrebt bis 2015 95 % der 3-jährigen Kinder bis zum Schuleintritt mit einem Platz in einer Kindertagesstätte zu versorgen. Die kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungsplanungen werden dem Jugendhilfeausschuss jährlich von der Verwaltung zusammen mit einer Übersicht über die Bedarfsdeckung und die Nachfragesituation vorgelegt.“</p> <p>Die Verwaltung hat dazu ausgeführt, dass unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Ausbaus der Betreuung, bis 2015 noch rund 164 neue Krippenplätze geschaffen werden müssen. Aufgrund der demographischen Entwicklung müssen bis 2020 nochmal 25 Plätze neu dazu kommen. Für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt müssen bis 2015 rund 160 neue Plätze geschaffen werden. Die Anzahl der Ü3-Kinder wird bis 2020 ebenfalls weiter ansteigen.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>D.h. um die Versorgungsquote zu halten, wären ab 2015 weitere 70 Plätze zu schaffen.</p> <p>Die Zahlen verdeutlichen, dass noch enorme Anstrengung gemacht werden müssen, um den Rechtsanspruch sowohl der U3- als auch der Ü3-Kinder zu befriedigen. Dabei werden derzeit verschiedene Standorte für neue Kitas im Stadtgebiet geprüft. Diese stehen allerdings nicht alternativ zur geplanten „Tesa-Kita“. Die geplanten Plätze in der „Tesa-Kita“ werden dazu beitragen, die Versorgung in Norderstedt zu sichern.</p> <p>Das Unternehmen Tesa SE plant eine betriebsnahe Kindertagesstätte als Bestandteil seiner neue Betriebsstätte in Norderstedt zu bauen. Es ist naheliegend, dass ein Unternehmen betriebliche Kinderbetreuung auf dem Gelände des Betriebs bzw. in unmittelbarer Nähe des Betriebs ermöglichen möchte, um den Mitarbeiter/innen kurze Wege zu ermöglichen.</p> <p>Der Ausbau betrieblicher Kinderbetreuung ist Bestandteil des Krippenausbauprogramms der Bundesregierung (siehe auch Kinderbetreuung 2013, 10 Punkte-</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Unseres Erachtens wurde hier der Wunsch und das Bedürfnis der Fa. Tesa nach Betreuungsangeboten mit tatsächlichen Kita-Bedarfen und einem sich aus der Bedarfsplanung ergebenden – ggf. dringenden – Versorgungsdefizit verwechselt. Auf</p>	<p>Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot). In Norderstedt wird auch mit anderen Unternehmen der Aufbau von betrieblicher Kinderbetreuung erörtert.</p> <p>Bei dem Ausbau der betrieblichen Kinderbetreuung ist zu berücksichtigen, dass für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs die Wohnortgemeinde zuständig ist. In Betrieben arbeiten aber i.d.R. nicht nur Menschen, die auch am Standort des Betriebs wohnen. Die Betreuung von Kindern in einer anderen Gemeinde kann über den Kostenausgleich mit der Wohnortgemeinde geregelt werden, dies bedarf aber immer einer Einzelentscheidung. Die Stadt Norderstedt hat auf Landesebene schon darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Regelung für betriebliche Kindertagesstätten auch über die Landesgrenzen hinweg notwendig werden wird.</p> <p>siehe oben</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>die im Gesetz vorgesehene Kita-Bedarfsplanung und auf eine Abstimmung mit dem Kreis Segeberg, den anderen Kreisen und Hamburg wurde gänzlich verzichtet. Eine Ausnahmeregelung für Betriebskitas, die hier allerdings zusätzlich zur betrieblichen Versorgung auch einen Öffentlichen Bedarf mit abdecken sollte, ist im KiTaG S.-H. nicht vorgesehen. Das gesetzliche Verfahren resultiert aus der kommunalen Planungs- und Finanzierungsverantwortung, da die jeweilige Heimatgemeinde nicht unerhebliche Mittel in das Vorhaben eines bedarfsgerechten Angebotes investiert. Ausgleichszahlungen für einen Kitabesuch außerhalb der Heimatgemeinde werden i.d.R. durch die Wohnortgemeinde nur übernommen, wenn auch der allerletzte eigene Platz ausgeschöpft ist oder die Plätze (auch außerhalb des eigenen Kreises) Bestandteil der „Eigenen“ Bedarfsplanung wären. Dieses ist z.B. auf Hamburger Grund in der Kita-St. Annen in der Bedarfsplanung Norderstedts der Fall.</p> <p>Hinzu kommt, dass zukünftige Eltern</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		der Fa. Tesa in der von der Stadt Norderstedt angestrebten Konstellation keinen Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlungen für einen Besuch Ihres Kindes in der Betriebskita (außerhalb ihres Wohnortes bzw. Kreises) hätten. Der grundsätzliche Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht ausschließlich gegenüber dem Träger der Jugendhilfe des Heimatkreises und nicht gegenüber der Gemeinde, wo der Sitz des Arbeitgebers ist.					
		<p><u>-Fehlende alternative Planung in Bezug auf Zeit und Ort</u></p> <p>Selbst wenn sich in Norderstedt und in den Umlandgemeinden für 2015 ein bisher ungedeckter Kita-Platzbedarf gem. KiTaG SH ergeben sollte, so wäre es u.E. bis 2015 in der Zuständigkeit der Bedarfsplanung, nach geeigneten Standorten <u>außerhalb</u> der Fluglärm-Schutzzonen zu suchen. Dieses bestätigt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bzw. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) in seiner Stellungnahme (Anlage 3).</p>	Alternative Standortmöglichkeiten der Kitaeinrichtung außerhalb der angesprochenen Lärmschutzbereiche, etwa im weiter nordöstlich verlaufendem Grünzug an der Tarpenbek oder auf etwaigen Gewerbegrundstücken (z. B. Sportpark Aspelohe) scheiden aus grünplanerischen Aspekten, aufgrund naturschutz- und gewässerschutzrechtlichen Gegebenheiten aus, sind artenschutzrechtlich wahrscheinlich problematisch (Wachtelkönig) bzw. sind, weil in Privathand, nicht verfügbar.			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Dieses ist bisher nicht geschehen, ließe sich aber für eine Bedarfsplanung 2015 problemlos nachholen. Dieser Standort ist nicht alternativlos!	Zudem entspricht eine räumlich abgerückte Lage nicht den Anforderungen des Unternehmens tesa auf Bereitstellung einer arbeitsplatznahen Kita. (sonst siehe oben)				
		<p><u>-Fehlende Lärmschutzmaßnahmen</u></p> <p>Es kommt auf dem geplanten Kitagelände zu Überschreitungen der Werte des Norderstedter Leitbildes zur Lärminderung sowie der Orientierungswerte der DIN 18005. Hier sehen wir einen gravierenden Widerspruch zur grundsätzlichen Zielvorgabe der Stadt Norderstedt in Bezug auf Lärminderungsmaßnahmen.</p> <p>(Anlage 1- S. 40) Die mit einer Ausnahmegenehmigung zulässigen baulichen Anlagen, wie z. B. Kindergärten in der Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie entsprechenden Schallschutzanforderungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm genügen (Anlage 1-S.29). Der Architekt kommt zu dem Ergebnis,</p>	<p>Ziel der Lärminderungsplanung ist es, durch aktive und passive Maßnahmen den Vorgaben des Leitbildes zu folgen.</p> <p>Die schutzbedürftigen Einrichtungen innerhalb von ausgewiesenen Lärmschutzzonen des Flughafens müssen erhöhte Schallschutzanforderungen nach der 2. FlugLSV erfüllen. Laut den Aussagen der Vorhabenträger werden diese erfüllt, sodass ein aus Lärmschutzgründen gesunder Aufenthalt in den Räumen ermöglicht wird. Die Kontrolle erfolgt über das Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden, gesicherte gutachterliche Untersuchungen abgefordert und werden dort vor Erteilung einer möglichen Ausnahmegenehmigung kritisch geprüft. Wenn die gesetzlichen Werte eingehalten werden, besteht ein</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>dass es auf dem Außengelände der Kita überhaupt nicht möglich sei, die Kinder vor der Fluglärmbelastung zu schützen bzw. die Lärmbelastung zu mindern.</p> <p>Das Freispiel auf dem Außengelände gehört uneingeschränkt zu den Aktivitäten und Ansprüchen aus den Bildungsleitlinien Schleswig-Holsteins für Kindertagesstätte und damit zu den im KitaG festgelegten Standards einer Kita und zu jedem pädagogischen Leitbild einer solchen. Auf die Belastungssituation und die nachhaltige Gefährdung der Gesundheit von Kindern und ErzeiherInnen wird keine erkennbare Rücksicht genommen, es erfolgte auch keine Bewertung durch Sachverständige, Arbeitsschutzexperten oder den GUV</p>	<p>Rechtsanspruch besteht auf Erteilung einer Baugenehmigung Passive Maßnahmen für den Außenbereich sind im Bereich des Fluglärms z.B. durch Schallschutzwände nicht möglich. Aktive Maßnahmen zur Reduzierung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt oder des Vorhabenträgers. Daher wird es zu Überschreitungen der Werte des Norderstedter Leitbildes zur Lärminderung sowie der Orientierungswerte der DIN 18005 im Außenbereich kommen.</p>				
1.1.1		<p>Anlage 2 – FluglärmG § 5 Bauverbote Felix Ekardt Fluglärmschutzgesetz, 1. Auflage 2012 Rn 9-11:</p> <p>3. Ausnahmeerteilung nach Satz 3 Satz 3 eröffnet der zuständigen Landesbehörde die Möglichkeit, Ausnahmen von den Bauverboten in Satz 1 und 2 zuzulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Als Leitbeispiel eines</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ermessensentscheidung liegt allein bei der zuständigen Behörde – hier die Bauaufsicht Norderstedt als Behörde im übertragenen Aufgabenbereich, welche die Abwägung unabhängig auf Basis der gesetzlichen Vorgaben</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>öffentlichen Interesses nennt Satz 3 den Fall, dass eine solche Ausnahmeerteilung zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen dringend geboten ist. Rechtstechnisch handelt es sich bei der Regelung selbst nicht um eine bereits gesetzlich zu beachtende Legalausnahme zu Abs. 1 und 2, da es der behördlichen Ermessensentscheidung bedarf, um sie umzusetzen (Kann-Bestimmung). Die im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Option, als zwingende Ist-Bestimmung zur Ausnahmeerteilung für bauliche Erweiterungen insb. zur Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften konnte sich hierbei nicht durchsetzen (vgl. BT-Drucks. 16/3813, 14 f, 20).</p> <p>Zunächst muss ein öffentliches Interesse an der Errichtung der betroffenen Einrichtung bestehen, wobei die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen als Leitbeispiel genannt wird. Mit öffentlichen Einrichtungen sind hier solche der Sätze 1 und 2 gemeint, in denen – unabhängig von der Trägerschaft – der Kreis von Nutzungsberechtigten nicht nach im Vorherein festgesetzten</p>	<p>vorzunehmen hat. Dazu bedarf es nicht der Vorgabe des LLUR, welche übrigens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens offiziell beteiligt wird und dort seine Stellungnahme abgeben kann (liegt bisher nicht vor). Die abgegebene Stellungnahme des LLUR im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren beinhaltet übrigens gegen das Projekt keine Bedenken. Eine, wie geschehen, eingeholte Stellungnahme durch eine politische Fraktion ist weder rechtlich möglich noch zielführend im bauaufsichtlichen Verfahren.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Maßstäben beschränkt wird. Die sonstigen öffentlichen Interessen, nach denen eine Ausnahmeerteilung möglich ist, bilden einen Auffangtatbestand über die Versorgungsknappheit mit öffentlichen Einrichtungen hinaus. Jedoch dürften rein wirtschaftliche Vorteile oder Gründe der Praktikabilität für sich genommen kein solches öffentliches Interesse begründen (vgl. auch OVG Münster, 8.4.2008 – 10 D 113/06. NE, juris, Rn 80). Hiernach käme eine Ausnahmeerteilung etwa dann in Betracht, wenn es nicht um die Neuerrichtung eines unter das Bauverbot fallenden Vorhabens geht, sondern etwa um dessen Modernisierung und wenn ohne derartige Maßnahmen der für die öffentliche Versorgung notwendige oder jedenfalls angestrebte Nutzungs- und Qualitätsstandard nicht gewahrt werden könnten (Reidt/Fellenberg in Landmann/Rohmer, § 5 Rn 31).</p> <p>Zuletzt statuiert Satz 3 die Vorgabe, dass die Ausnahmeerteilung im öffentlichen Interesse dringend geboten sein muss. Der Begriff impliziert eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (zB das einschlägige</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>öffentliche Interesse an der jeweiligen Einrichtung, zeitliche Variationen der Befriedigungsmöglichkeiten inner- und außerhalb des Lärmschutzbereiches, Verpflichtung der Gemeinden zur Infrastrukturbereitstellung trotz des Lagenachteils im Lärmschutzbereich). Bei alledem ist auch die gesetzgeberische Wertung zu berücksichtigen, die in Abs. 1 erfassten besonders lärmsensiblen Einrichtungen stärker zu schützen, als Wohnungen, indem dort, wo bloßes Wohnen noch zulässig ist, regelmäßig schutzbedürftige Einrichtungen nicht mehr errichtet werden dürfen. Dies ist der besonderen Schutzbedürftigkeit der entsprechenden Nutzer (Alte, Kranke, Gebrechliche, Kinder, Lernende) und der grundsätzlichen Alternativlosigkeit der Nutzung bei gleichzeitigem hohem Angewiesensein auf die jeweilige Einrichtung geschuldet (OVG Münster, 8.4.2008 - 10 D 113/06.NE, juris, Rn 80).</p> <p>Aus alledem folgt, dass das Kriterium der dringenden Gebotenheit hier eng auszulegen ist. Eine Ausnahmeerteilung nach Satz 3 kann folglich nur dann in Frage kommen, wenn die Hinnahme fluglärmbedingter Beeinträchtigungen die einzige</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>realistische Möglichkeit darstellt, die in der Vorschrift genannten gewichtigen öffentlichen Interessen zu befriedigen bzw. der Bedarf an wichtigen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen schlechthin nicht an anderer Stelle befriedigt werden kann oder seiner Befriedigung an anderer Stelle kaum überwindbare Hindernisse entgegenstehen (so auch OVG Münster, 8.4.2008 - 10 D 113/06.NE, juris, Rn 77, 79; aA Reidt/Fellenberg in Landmann/Rohmer, § 5 Rn 32, die für eine weniger strenge Auslegung plädieren).</p> <p>Fluglärmschutzgesetz/FluglärmG § 5 Rn. 9 – 11 – http://beck-online.beck.de</p>					
1.1.2		<p>Anlage 3 - Antwort des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)</p> <p>Antwort LLUR von Mi, 12 Sept 2012 13:33 WG: Fluglärm Kindertagesstätten Jochen.Specht Von Jochen.Specht@llur.landsh.de</p>	<p>Die hier abgegebene Stellungnahme einer Einzelperson vertritt nicht die offizielle behördliche Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren und steht I auch der im offiziellen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme des LLUR zum Bebauungsplan entgegen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Sehr geehrter Frau Schmieder, bezogen auf unser heute geführtes Telefonat übersende ich Ihnen wie gewünscht die nachfolgenden Informationen meines Kollegen Herrn Krause (MELUR) zur Kenntnis.</p> <p><i>Grundsätzlich ist die Errichtung von Kindergärten in den Tag-Schutzzonen eines Lärmschutzbereichs gem. § 5 Abs. 1 FluglärmG unzulässig. Demnach gilt: „In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.“</i></p> <p><i>Es wird also deutlich, dass Ausnahmen zwar grundsätzlich denkbar sind (zuständig hierfür wären die örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörden, also hier die</i></p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>Stadt Norderstedt), der Rahmen hierfür jedoch als sehr eng angesehen werden muss. Zur näheren Erläuterung füge ich einen Auszug aus einem FluglärmG-Kommentar bei, der m.E. ganz gute Hinweis zur Bewertung dieser Kriterien gibt. Bezogen auf Norderstedt würde ich spontan vermuten, dass es nicht unzumutbar oder mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden sein dürfte, einen Kindergarten außerhalb des Lärmschutzbereiches zu errichten. <<Kommentar zu § 5 Abs. 1 S. 3 FluglärmG.pdf>></i></p> <p><i>Nur der Vollständigkeit möchte ich noch darauf hinweisen, dass nach § 5 Abs. 4 FluglärmG solche Einrichtungen (hier: Kindergärten), „für die vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist“ von der Regelung des § 5 Abs. 1 FluglärmG ausgenommen sind. D.h., bereits genehmigte Kindergärten dürfen noch errichtet werden. Für diese gilt dann auch § 9 Abs. 1, d.h. es bestünde ein Anspruch auf Erstattung von Schallschutzaufwendungen.</i></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Jochen Specht</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte (75) Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek					
1.2		<p>B. Altlasten (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe/ PAK)</p> <p>Aufgrund der Deponie-Historie ist das Tesa-Grundstück und das benachbarte Grundstück erheblich mit PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) Altablagerungen kontaminiert (<i>Quelle: Anlage 1-Seite 33</i>).</p> <p><i>„Im Juli 2012 wurden auf der Betriebsfläche der Tiefbaufirma auf der Altablagerung Oberbodenproben genommen und der Feinkornanteil auf PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) analysiert. Eine Beeinflussung des auf der Fläche des Gewerbegebiets GE 5 zulässigen Kindergartens durch mit PAK belasteten Stäube, die durch den Betrieb des benachbarten Tiefbauunternehmens auf der</i></p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Nach § 1 Baugesetzbuch müssen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden. Einzelheiten dazu regelt der aktuelle Altlastenerlass. Deshalb werden in der Stadt Norderstedt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen das Vorhandensein von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen in Zusammenarbeit mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg und ggf. unter Einbeziehung externer Fachgutachter geprüft und erforderliche Sanierungsmaßnahmen abgeleitet.</p> <p>Im Plangebiet des B 214 1. Änderung befindet sich die Altablagerung 4-55. Um trotz der vorgefundenen Schadstoffbelastung die geplante</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>Altablagerung freigesetzt werden könnten, kann auf der Grundlage der vorliegenden Worst-Case-Betrachtung ohne Emissions- oder Immissionsschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.“</i></p> <p>Die vorgefundenen Schadstoffbelastungen sind nicht mit einer Nutzung durch eine Kindertagesstätte verträglich. Daher ist es auf dem Tesa-Grundstück „empfohlen“ (Anlage 1- S. 49), die Altablagerungen im Kitabereich abzutragen. Auf dem restlichen Tesa-Außengelände – inkl. Freizeitbereich der Mitarbeiter – sollen die Ablagerungen lediglich lose abgedeckt werden. Zu dem an das Kitagrundstück angrenzenden kontaminierten Nachbargrundstück, welches in der Hauptwindrichtung des Kitageländes liegt und auf dem große Baustellenfahrzeuge bewegt werden, soll mit einem Windschutz in Höhe von 2 Metern die herüberwehende Schadstoffbelastung gebremst werden, der wohl eher einem Sichtschutz gleich kommt. Eine Risikoabschätzung und –kontrolle für den zukünftigen Kitabetrieb fehlt bzw. eine Freisetzung vom Nachbargrundstück in Richtung Kita kann nicht nachhaltig</p>	<p>Nutzung realisieren zu können, werden die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Oberboden auf unbefestigten Freiflächen in den Gewerbegebieten 1 bis 4 sowie in den öffentlichen Grünflächen ist im Bereich der Altablagerung mit einer 0,3 m mächtigen Schicht unbelasteten, vegetationsfähigen, nicht bindigen Mutterbodens abzudecken (vgl. textl. Festsetzung Nr. 31). Diese Anforderung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. 2. Um die sensible Nutzung der Fläche G5 als Kindergarten zu berücksichtigen, werden hier weitergehende Maßnahmen festgesetzt. So kann die Nutzung der Fläche G5 als Kindergarten erst erfolgen, wenn die oberen aufgefüllten Bodenschichten (Altablagerung) vollständig entfernt sind und der Bereich mit unbelastetem Boden abgedeckt ist. (textl. Festsetzung Nr. 33) 3. Weiterhin soll verhindert werden, dass eine erneute 				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>ausgeschlossen werden.</p> <p>Es sei ergänzt, dass die Prüfergebnisse des Nachbargrundstückes im Bereich von 1,6 bis 1,9 mg/kg Benzo(a)pyren lagen und damit den Prüfwertvorschlag des Altlastenerlasses (2010) von 1 mg/kg Benzo(a)pyren für Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen weit überschreiten.</p> <p>Das Einatmen, die Aufnahme durch den Mund oder der Kontakt über die Haut kann zu Gesundheitsschäden führen. Hinzu kommt, das lt. Bundesministerium für Verbraucherschutz zahlreiche Verbindungen dieser Stoffgruppe krebserregende Eigenschaften haben. Hierfür können keine sogenannten Schwellenwerte angegeben werden, bei deren Unterschreitung ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Das Bundesinstitut für Risikobewertung vertritt die Auffassung, dass eine Minimierung der Aufnahmemengen der Verbraucher nach dem ALARA-Prinzip (as low as reasonably achievable – das bedeutet, dass die Gehalte an PAK Belastung auf so niedrige Werte begrenzt werden sollen, wie</p>	<p>Kontamination des Kindergartengeländes durch den benachbarten Betrieb einer Tiefbaufirma auf der Altablagerung durch Stäube entstehen kann. Deshalb wurde im Sommer 2012 ein entsprechendes Gutachten beauftragt. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass der Oberboden der benachbarten Betriebsfläche langfristig durch Wind auf den Oberboden des Kindergartens verfrachtet und mit entsprechenden Schadstoffen belastet wird. Diese vereinfachende Annahme stellt ein Worst-Case-Szenario dar. Die ermittelten Konzentrationen an Benzo(a)pyren unterschreiten zwar die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung von 2 mg/kg für Kinderspielflächen, liegen aber über dem Prüfwertvorschlag von 1 mg/kg des Altlastenerlasses. Deshalb wurde der gutachterlich empfohlene Staubschutzwall im Bebauungsplan festgesetzt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>vernünftigerweise möglich) angestrebt werden sollte. Dieses gilt insbesondere für den Lebensraum der Kinder.</p> <p>Dieses schwerwiegende Gesundheitsrisiko für die Kleinkinder und die Erzieherinnen, zu denen pädagogischen Alltag der regelmäßige Aufenthalt auf dem Außengelände gehört, bleibt bei der Aufnahme in den Bebauungsplan unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>Aufgrund der dargestellten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet geschaffen werden. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Behörde für Umweltmedizin und Seuchenhygiene hat im Rahmen der offiziellen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben mitgeteilt. (siehe Abwägungstabelle TÖB Nr.10.2 und Nr. 10.4)</p> <p>Im Übrigen werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und Empfehlungen durch konkrete detaillierte Anordnungen der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg) ersetzt, welchem auch die Überwachung sowie Abnahme nach Vollzug obliegt.</p>				
1.3		<p>C. Gesundheitsgefährdende Stoffe in der Luft und Gerüche</p> <p>Durch die Fa. Tesa selbst ist der Bau und Betrieb eines TESA Forschungszentrums und Technikums geplant (Anlage 1-S. 51f.)</p>	<p>Im geplanten Forschungs- und Technologiezentrum befinden sich nur sehr wenige der BImSchVO unterliegende Anlagen in gekapselten Räumen und nicht in offenen</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>„Im Plangebiet sollen ein Technik- und ein Forschungszentrum entstehen, in denen Produktabläufe auch mit Lösungsmittelhaltigen Komponenten stattfinden werden, allerdings für die Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe und Erzeugnisse in Kleinmengen. Es kann jedoch in Zukunft am Standort auch zu einer Kleinstmengenproduktion kommen, wenn ein Aufbau größerer Produktionsanlagen aufgrund des Auftragsvolumens nicht sinnvoll ist.</p> <p>Es sind dies zum einen die Polymerisationsanlagen, in denen verschiedene Dispersions- und Lösungsmittelklebermassen hergestellt werden (Anlagen der Nr. 4.1 Spalte 1 h). Zum anderen gehören hierzu die Beschichtungsanlagen, in denen Bahnenförmige Trägermaterialien lackiert oder mit selbstklebenden Beschichtungen versehen werden. Diese fallen unter die Nr. 5.2 der Spalte 2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Der Abstandserlass NRW vom</p>	<p>Industrieanlagen. Einzelheiten werden im vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde (hier: LLUR Lübeck) geprüft und geregelt. Am Standort findet keine Großproduktion statt, diese verbleibt in den bisherigen Industriegebieten in der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>Die geplanten Technologien sind im Gewerbegebiet zulässig und bedürfen keiner Ausweisung als Industriegebiet. Sie unterliegen weder der Störfallordnung noch sonstigen Sondervorschriften, welche eine Kita in der Nähe ausschließen.</p> <p>Für Schleswig-Holstein gibt es keinen</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>6.6.2007 empfiehlt für Anlagen der Nr. 4.1 Spalte 1 h einen Abstand von 500m und für Anlagen der Nr. 5.2 der Spalte 2 einen Abstand von 300m zur nächsten Wohnbebauung, da es trotz dem Stand der Technik zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Anwohner z.B. durch Luftverunreinigungen oder Gerüchen kommen kann.“</i></p> <p>Zum Schutz der Bevölkerung wird dem zufolge ein Mindestabstand von 300 Metern zur nächsten <u>Wohnbebauung</u> eingeplant. Die direkte Lage und Nähe zur Kita bleibt jedoch vollständig unberücksichtigt, obwohl sich in der Kita und auf dem Kita-Freigelände während des Produktionsbetriebes Kleinkinder und ErzieherInnen aufhalten werden.</p> <p>Ein vergleichbarer Mindestabstand (von 300 bis 500 Metern) analog zur Wohnbebauung ist zur Kita nicht vorgesehen, obwohl sensiblen Einrichtungen wie Kindertagesstätten in der Regel ein höherer Schutz als der Wohnraumbebauung zugesprochen wird.</p>	<p>entsprechenden Abstandserlass. Im Abstandserlass NRW wird vor allem von industriellen und gewerblichen Fertigungsanlagen ausgegangen, die vornehmlich der 4. BImSch-V unterliegen, nicht von Forschungs- und Kleinserienproduktionsanlagen.</p> <p>Im Plangebiet sollen ein Technik- und ein Forschungszentrum entstehen, in denen Produktabläufe auch mit lösungsmittelhaltigen Komponenten stattfinden werden, allerdings für die Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe und Erzeugnisse in Kleinmengen. Grundsätzlich bedürfen diese Anlagen keiner Genehmigung nach der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Die vorgeschlagenen Abstände des</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Abstandserlasses NRW gelten für BlmSch-Anlagen und sind im Einzelfall durch das zuständige LLUR zu prüfen. Laut dem LLUR Lübeck ist die geplante Beschichtungsanlage unbedenklich (könnte auch im Mi betrieben werden), außerdem wird die Abluft noch über eine Thermische Nachverbrennung gereinigt, daher besonders gut. Die BlmSchV-Genehmigung wird jetzt im vereinfachten Verfahren geprüft.</p> <p>Entscheidend ist die Polymerisationsanlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die unter Nr. 4.1 Spalte 1 der 4. BlmSchV fällt. Sie wird im öffentlichen Verfahren – vermutlich 2013 – zu genehmigen sein. Da die Kita Teil der Gesamtanlage ist, wird diese Nutzung dann auch als Bestandteil berücksichtigt und Schutzmaßnahmen z.B. im Gefahren- und Abwehrplan entwickelt.</p> <p>Die Polymerisationsanlage muss auf den faktischen Bestand des Kita abgestellt werden.</p>				
1.4		Fazit					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Kinder, die sich in Kindertagesstätten aufhalten, genießen sowohl in den Gebäuden, als auch außerhalb einen besonderen öffentlichen Schutz ihrer Gesundheit und Entwicklung!</p> <p>Der Hinweis der Stadt Norderstedt, dass viele der vorgetragenen Bedenken erst im Zuge der Prüfung des endgültigen Bauantrages im Detail geprüft werden, kann von uns so nicht nachvollzogen werden. Gleiches beim Verweis auf eine spätere Prüfung bei Erteilung einer Kita-Betriebserlaubnis durch den Kreis Segeberg. Die jetzt angestrebte Bebauungsplanänderung weist richtungsweisende und verbindliche Ziele und Möglichkeiten für das geplante Vorhaben aus. Einschränkungen zur Abwehr der Gefahrensituationen sind nur (teilweise) in Bezug auf die Altlasten definiert.</p> <p>Sofern eine spätere Zustimmung oder Ablehnung eines Bauantrages von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Ergebnissen der Kitabedarfsplanung, - der erfolglosen Suche nach Alternativstandorten, 	<p>Planungsrechtlich ist eine Kita im Gewerbegebiet zulässig und städtebaulich als Beitrag zur Harmonisierung von Arbeit und Familie auch ausdrücklich gewünscht und öffentlich dringend geboten..</p> <p>Die Prüfung der gesetzlichen Werte für Lärm usw. im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren entspricht der üblichen Praxis , da erst bei Vorlage der konkreten Planung der Gebäude und Freiflächen (auch der vorgelagerten Bebauung zwischen Kita und Flugplatz) eine Einzelbewertung mit detaillierten Lärmuntersuchungen usw. möglich ist.</p> <p>Eine Ablehnung eines Bauantrages aufgrund von Nichteinhaltung gesetzlicher Werte ist prinzipiell immer möglich und liegt im Risiko des Antragstellers, deshalb muss er sich nach Landesbauordnung qualifizierter Fachleute zur Erstellung der Bauvorlagen bedienen. Die zuständige Behörde fordert alle Unterlagen ab und beteiligt ihrerseits Fach-Dienststellen und Behörden mit der notwendigen fachlichen Kompetenz, so dass die Rechtssicherheit der Genehmigung (oder Ablehnung) nach prüfbar gegeben ist.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - einem positiv nachgewiesenen günstigen Wind- und Flugverhalten von PAK-Belastungen, - einem Mindestabstand zwischen Kita und Forschungszentrum von 300 – 500 Metern und - einer (vorläufigen/perspektivischen) Kita-Betriebserlaubnis durch den Kreis Segeberg <p>abhängig gemacht werden muss, so wären diese Einschränkungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB unmissverständlich im Bebauungsplan zu formulieren, bzw. der Bau einer Kita in diesem Planungsgebiet von vorne herein auszuschließen.</p> <p>Unser dringender Wunsch und Ziel dieser Stellungnahme ist es, dass die Stadt Norderstedt gemeinsam mit der Firma Tesa einen Standort für die Betriebskita findet, der frei von derart gesundheitsgefährdenden Standortfaktoren eine gesunde Entwicklung sicherstellen kann. Dieses Anliegen haben wir beiden Seiten</p>	<p>Gesetzlich ohnehin vorgegebene Vorschriften zur Genehmigungsfähigkeit einer baulichen Anlage müssen nicht noch einmal im Bebauungsplan aufgeführt oder festgesetzt werden, sie gelten unabhängig von der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Das Genehmigungs- und Betreiberrisiko trägt immer der Antragsteller.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		bereits mitgeteilt und Alternativvorschläge unterbreitete.					
2.	Rechtsanwälte Günther 09.10.2012	<p>in obiger Sache zeige ich Ihnen erneut an, dass wir die Eigentümer des Grundstücks Niendorfer Straße 183, 22848 Norderstedt, (Flurstück Nr. 504 der Flur 3 der Gemarkung Garstedt), die GbR Burmeister, bestehend aus Frau Petra Burmeister sowie den Herren Jens Burmeister, Jörn Burmeister und Dirk Burmeister, vertreten sowie die J. und H. Burmeister Tiefbau GmbH, die ein Bauunternehmen mit Betriebshof auf diesem Grundstück betreibt. Vollmachten werden auf Anforderung nachgereicht.</p> <p>Zu dem ausgelegten Entwurf wird die folgende</p> <p>Stellungnahme</p> <p>abgegeben:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.				X
2.1		<p>1. Die Planungsziele (Bekanntmachung und Begründung, S. 10) werden begrüßt, insbesondere dass die Betriebsflächen des vorhandenen Baubetriebes planungsrechtlich zu</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche des GE 1 wird im B-Plan 214, 1. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan 214 eine</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>sichern sind, ohne eine davon abweichende gewerbliche Nutzung künftig auszuschließen. Die Art der baulichen Nutzung (des Baugebietes), nämlich die Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) wird nicht geändert. Dies gilt ebenso für die Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ) in dem Gewerbegebiet GE 1, das sich auf das Grundstück unserer Mandanten erstreckt. Das Plangebiet soll im Bestand bei durchschnittlich zwischen 14 und 16 m über Normal Null (NN) liegen, der Bereich der Aufschüttung bei 15 bis 16 m über NN bzw. um ca. 1 bis 1,5 m höher als das übrige Gebiet (Begründung, S. 16).</p> <p>Das zulässige Höchstmaß baulicher Anlagen soll für GE 1 auf 33 m ü. NN begrenzt werden. Dies entspricht in etwa dem bisherigen Höchstmaß vom OK 16 m über Straßenniveau in dem Bestandsplan (Nr. 214 „Gewerbegebietsarrondierung Garstedt-Süd“). Danach könnten in etwa Gebäude mit fünf Vollgeschossen errichtet werden (Begründung, S. 16). Dies überzeugt nicht, da das entsprechende Höchstmaß bei den benachbarten Gewerbegebieten GE 2, insbesondere GE 3 und 4 deutlich angehoben wird. Die Diskriminierung</p>	<p>moderate Vergrößerung der Höhe baulicher Anlagen von ca. 2 m von vorher 16 m auf jetzt 18 m festgesetzt (33 m ü. NN abzüglich Geländehöhe ca. 15 m).</p> <p>Eine Höhenstaffelung entlang der Niendorfer Straße aufsteigend nach Süden ist städtebaulich gewollt und soll in Korrespondenz mit der 7-geschossigen Turm-Bebauung (B-Plan 242) einen Markanten Siedlungsaufakt von Süden gewährleisten. Die Zonierung der max. Höhenentwicklung baulicher Anlagen ist so gewählt, dass ein harmonischer Übergang zur max. 4-geschossigen Bebauung südlich Anbindung Gutenbergring (§ 34 BauGB-Gebiet) bzw. nach Nordosten zum Gebäudebestand Blume 2000 (max. Firsthöhe 29 m ü. NN gem. B-plan 141) gewährleistet ist.</p> <p>Die Gewerbegebiete GE 1 und GE 5 sind bzgl. der Höhenfestsetzung daher bewusst nicht gleich zu behandeln, da die Standorte nicht gleichzusetzen sind. Eine dem GE 1 entsprechende Festsetzung wird für das G 6 getroffen, da dieses Gebiet ebenfalls im Übergang zu Bestandsgebieten im Norden liegt und somit einen mit GE 1 vergleichbaren Standort darstellt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>von GE 1 ohne überzeugende städtebauliche Begründung verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG), wohl aber auch § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach der sparsame Umgang mit Grund und Boden zur Voraussetzung hat, dass Baugrundstücke und Baugebiete angemessen verdichtet werden können. Es wird daher angeregt, für GE 1 das Höchstmaß der baulichen Nutzung ebenfalls auf OK 50 m u. NN anzuheben, zumal in Gewerbegebieten sechs und mehr Vollgeschosse ohne Weiteres zulässig sind (§ 17 Abs. 1 BauNVO).</p>					
2.1			<p>die Fläche des GE 1 wird im B-Plan 214, 1. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan 214 eine Höhenstaffelung entlang der Nienmoderate Erhöhung der Höhe der baulicher Anlagen von ca. 2 m von vorher 16 m auf jetzt 18 m festgesetzt (33 m ü NN abzüglich Geländehöhe ca. 15 m). Edorfer Straße aufsteigend nach Süden ist beabsichtigt und soll eine in ihrer Höhenentwicklung städtebaulich markante Randbebauung als Auftakt</p>			X	
2.2		<p>2. Gegenüber dem Bestandsplan werden von GE 1 bisher festgesetzte</p>	Wird nicht berücksichtigt.			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Grünflächen nicht in Anspruch genommen, anders als insbesondere durch GE 2,5 und 6. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass GE 1 mit 10,5 % am externen Gesamtausgleich beteiligt werden soll (Textteil Nr. 25; Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, S. 34, 43; zu den städtebaulichen Daten auch Begründung, S. 64), zumal der Ausgleichsbedarf der 1. Änderung gegenüber dem Bestandsplan von 2006 um 10.406 m² abnimmt (GOP-Fachbeitrag, S. 33). Dass der notwendige externe Ausgleich um 7.363 m² zunimmt, da die Ausgleichsmöglichkeit in dem Plangebiet um 17.769 m² abnimmt, ist nicht auf GE 1 zurückzuführen, da in diesem Gewerbegebiet keine hierfür ursächlichen Planänderungen festgesetzt werden sollen.</p>	<p>Der externe Ausgleich für den rechtkräftigen B-Plan 214 betrug 2,99 ha, davon entfielen auf das GE 1 9,93%.</p> <p>Der zusätzliche externe Ausgleich für den B-Plan 214, 1.Änderung beträgt 0,73 ha, davon entfallen auf das GE 1 10,5%.</p> <p>Die Bilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfs ist aufgrund des anerkannten Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, Schleswig-Holstein erfolgt und wurde prozentual gemäß der Flächenanteile der Gewerbegebiete, Straßen- und Regenrückhalteflächen aufgeteilt.</p> <p>Die Feststellung, dass durch das GE 1 keine Grünflächen verloren gegangen sind ist nicht richtig, da für die zusätzliche Erschließung im Süden des GE 1 Grünflächen und Baumpflanzungen überplant wurden und Anpflanzfestsetzungen auf dem Grundstück entfallen sind.</p>				
2.3		<p>3. Zu Recht soll der Bestandsschutz des Bauunternehmens in GE 1 gewahrt bleiben. Die Neuordnung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der B-Plan 214, 1. Änderung trifft</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Baubetriebshofes ist weitgehend abgeschlossen (Begründung, S. 10, 11, 18, 35). Dazu gehört auch die bisherige Erschließung und Anbindung an die Niendorfer Straße, die nicht in Frage zu ziehen ist (stattdessen offengelassen Begründung, S. 18).	hinsichtlich der vorhandenen Betriebszufahrt keine Regelung. Der B-Plan sichert eine leistungsfähige Erschließung über eine gemeinsame Zufahrt von Süden.				
2.4		4. Auch müssen etwaige Konflikte zwischen dem bestandsgeschützten Baubetrieb und der durchaus zu begrüßenden Einrichtung einer Kindertagesstätte (Kindergarten mit Spielplatz) in GE 5 (Textteil Nr. 33) vermieden werden, da sich sonst der Baubetrieb gegen eine nicht nachbarschaftsverträgliche, heranrückende Bebauung wehren müsste (dazu Seidel, Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Nachbarschutz, 2000, Rz. 378).. Es besteht der Eindruck, dass die Gemengelage von dem Entwurf bewältigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine gutachterliche Prüfung der Kita bezüglich Stäube und Schall erfolgt. Zum Schutz der Kindertagesstätte vor betriebsbedingten Stäuben aus dem bestehenden Baubetrieb wird ein bepflanzter Immissionsschutzwall mit einer Höhe von 2 m festgesetzt.				X
2.5		5. Die öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen in dem Bestandsplan werden aufgehoben. Dies wird bei Aufrechterhaltung der vorhandenen Erschließung von GE 1 im Rahmen	Die Zweifel an den prognostizierten Verkehrsmengen werden nicht geteilt und sind nicht begründet. Die Werte wurden gutachterlich ermittelt und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>des Bestandsschutzes nicht beanstandet.</p> <p>Auf der vorgesehenen „Kita-Straße mit Anbindung über einen nördlichen Knoten an die Niendorfer Straße ist die Festsetzung von einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (ge fa le) vorgesehen. Es wird bezweifelt, dass der zu erwartende Verkehr auf dieser Kita-Straße bewältigt wird und er zutreffend prognostiziert wurde.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben tesa wird ein Quell- und Zielverkehrsaufkommen von insgesamt rd. 2.600 Kfz-Fahrten/Tag erwartet (Begründung, S. 19; Verkehrsuntersuchung, S. 16). Ca. 200 Kfz-Fahrten davon beziehen sich auf den Besucherverkehr, der über den Knotenpunkt Südportal abgewickelt werden soll. Zu den 2.400 tesa-bezogenen Kfz-Fahrten auf der Privatstraße von und zum Nordportal kommen noch ca. 1.000 Kfz-Fahrten pro Tag für Blume 2000 und andere Firmen vom Grundstück Gutenbergstraße 53 hinzu sowie in der Berechnung rd. 200 Kfz-Fahrten pro Tag von und zu dem Baubetrieb. Insgesamt sind dies auf der Kita-</p>	<p>nachgewiesen. Weiteres siehe zu Punkt 3.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Straße ca. 3.600 Kfz-Fahrten pro Tag (Begründung, S. 19).</p> <p>Die Parameter dazu sind 800 tesa-Mitarbeiter bis 2015 (Begründung, S. 10) mit ca. 650 Stellplätzen auf sieben Ebenen, eine Kindertagesstätte mit 80 Plätzen (Begründung, S. 35) und der Bau einer Sporthalle für die Mitarbeiter des Unternehmens (Begründung, S. 35). Hinzu kommen die Mitarbeiter der Kindertagesstätte und Lieferverkehr.</p> <p>Allerdings wird bis 2015 ein Endausbau der Gewebegebiete nicht erreicht. Die Verkehrsuntersuchung rechnet mit insgesamt 2.445 Arbeitsplätzen bzw. 2.550 Beschäftigten alleine bei tesa und mit insgesamt 1.150 Pkw-Stellplätzen für Beschäftigte, fünf bis zehn Anlieferungen pro Tag mit Kleintransportern und 100 Besuchern pro Tag (Verkehrsuntersuchung, S. 9).</p> <p>Das Nordportal müsse signalisiert werden. Die Zeitfenster für mögliche Freigabezeiten seien äußerst begrenzt. Der bereits für den Endzustand voll ausgebaute Knotenpunkt Südportal sei demgegenüber für das gesamte prognostizierte Verkehrsaufkommen</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>des Plangebietes ausreichend leistungsfähig (Verkehrsuntersuchung, S. 17). Eine zentrale Anbindung am Südportal sei daher möglich.</p> <p>Auch dies spricht dafür, die bisherige Erschließung des GE 1 aufrechtzuerhalten.</p>					

Im Auftrag

Thomas Röll

2. Hrn. Seevaldt z. Ktns.

3. Hrn. Bosse z. Ktns.